



Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Die Einwohnergemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ziefen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) beschliesst:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Das vorliegende Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.
- 2 Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst per Schuljahresbeginn 1998/1999 auch die Kinder des Kindergartens.

§ 2 Zuständigkeiten des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Abs. 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Abs. 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

- 1 Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., ist der Leiter oder die Leiterin Kinder- und Jugendzahnpflege zuständig. Die finanziellen Belange werden durch die Gemeindeverwaltung geregelt.
- 2 Der Leiter oder die Leiterin Kinder- und Jugendzahnpflege wird durch den Gemeinderat ernannt.

§ 4 Aufgaben des Leiters oder der Leiterin

Der Leiter oder die Leiterin orientiert die Eltern der in den Kindergarten (in die Schule) eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonsärztin allgemeine medizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.



B FINANZIELLES

§ 7 Beitragsleistungen im Bereich der Kieferorthopädie

Beitragsleistungen für die Kieferorthopädie erfolgen nach Massgabe des Anhangs.

§ 8 Beitragsleistungen im Bereich konservierender Behandlungen

Beitragsleistungen für die konservierenden Behandlungen erfolgen nach Massgabe des Anhangs.

C SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 5. November 1998 wird aufgehoben.

§ 10 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion per 1. Januar 2010 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Ziefen am.

Gemeinderat Ziefen

Markus Gutknecht
Gemeindepräsident

Beat Thommen
Gemeindevorwalter

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion am